

Bundesblatt

Bern, 23. August 1976 128. Jahrgang Band II

Nr. 33

Erscheint wöchentl. Preis: Inland Fr. 85.– im Jahr, Fr. 48.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 103.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern. Tel. 041/23 66 66

75.223

Parlamentarische Initiative betreffend Stimmrecht und Wählbarkeit für 18jährige Bericht der Kommission des Nationalrates an den Nationalrat und den Bundesrat

Vom 14. Juni 1976

Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen.

Wir unterbreiten diesen Bericht nach Artikel 21^{octies} des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) den Mitgliedern des Nationalrates zur vorläufigen Orientierung und dem Bundesrat zur Stellungnahme.

Am 12. März 1975 reichte Nationalrat Ziegler-Genf eine Einzelinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes ein, mit der er die Herabsetzung des Stimmrechts- und Wählbarkeitsalters auf 18 Jahre verlangte.

In der Wintersession 1975 unterbreitete die vorberatende Kommission dem Nationalrat einen Bericht, mit welchem sie – einer knappen Mehrheit der Kommission folgend – die Ablehnung der Initiative beantragte. Gleichzeitig legte sie einen Motionsvorschlag vor, der den Bundesrat beauftragte, den eidgenössischen Räten im frühest geeigneten Zeitpunkt die Herabsetzung des Stimmrechts- und Wählbarkeitsalters vorzuschlagen.

Am 17. Dezember 1975 beschloss der Rat, der Initiative Ziegler Folge zu geben. Die Kommission erhielt damit den Auftrag, einen ausführlichen Bericht zuhanden des Nationalrates und des Bundesrates auszuarbeiten (Art. 27 Abs. 2 Geschäftsre-

gement). Sie hatte zudem in Anlehnung an den Ratsbeschluss zu prüfen, ob sie dem Rat die Annahme der Initiative in der ursprünglichen Form beantragen oder ob sie eine redaktionelle Textänderung vorschlagen sollte. Die Kommission erachtete eine solche Änderung nicht als notwendig. Sie genehmigte den vorliegenden Bericht am 14. Juni 1976.

Beilagen

Für die Einzelheiten wird auf die Beilagen verwiesen:

1. Text der Initiative Ziegler
2. Begründung des Initianten
3. Bericht der Kommission

Antrag

Der Initiative Ziegler auf Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre sei Folge zu geben.

Bern, 14. Juni 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

G. M. Pagani

1 Text der Initiative Ziegler-Genf

Vom 12. März 1975

Bundesbeschluss über das Stimm- und Wahlrecht für 18jährige

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission des Nationalrates vom 14. Juni
1976¹⁾

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²⁾,

beschliesst.

I

Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 2

² Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹⁾ BBl 1976 II 1401

²⁾ BBl 1976 II ...

³⁾ SR 101

2 Begründung des Initianten

Die Situation der Jugend hat sich seit 1848 stark verändert. Dank dem ausgebauten Bildungswesen und den Massenmedien verfügt sie schon früh über Wissen und Einsicht in die staatlichen Zusammenhänge. Die heutige Familie, ja generell die heutige Gesellschaft billigt ihnen früher grössere Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit zu. Im Gegensatz zur Regelung der Stimm- und Wahlfähigkeit haben andere Gesetze dieser Tatsache mindestens zum Teil bereits Rechnung getragen. So legt das Zivilgesetzbuch die Mündigkeit zwar auf 20 Jahre fest, lässt aber zu, dass schon ein 18jähriger mündig erklärt werden kann. Das Bundesgesetz über die Militärorganisation lässt die Wehrpflicht nach vollendetem 19. Altersjahr beginnen; das Einkommen Minderjähriger wird ebenfalls besteuert. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass das sogenannte Reife- oder Maturitätszeugnis meistens vor dem erfüllten 20. Lebensjahr erworben wird. Unter diesen Umständen ist es verständlich, dass ein Grossteil der Jugend den Mangel an Mitsprache in öffentlichen Angelegenheiten als unbefriedigend empfindet. Unser politisches System soll auf einer breiten Basis abgestützt sein und die Mitwirkung möglichst weiter Bevölkerungskreise gewährleisten.

3 Bericht der Kommission

31 Allgemeines

311 Internationale Bestrebungen zur Herabsetzung des Mündigkeitsalters

Eine Resolution des Ministerkomitees des Europarates vom 19. September 1972 empfahl den Mitgliedstaaten, das Mündigkeitsalter unter 21 Jahre und, wenn sie es als zweckmässig erachteten, auf 18 Jahre zu senken. Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters dürfe aber nicht zur Folge haben, dass die Jugendlichen die für ihre Ausbildung nötige Unterstützung verlören. Für die Resolution wurden biologische, familiäre und gesellschaftliche Gründe aufgeführt. Dank der verbesserten hygienischen Verhältnisse sei der Jugendliche heute körperlich früher reif. Heutzutage lebten die Jugendlichen früher selbständig als in früheren Generationen. Die verlängerte Schulpflicht und die Massenmedien befähigten die Jugendlichen, sich früher mit den Problemen der Gesellschaft zu befassen.

312 Die Situation in den Nachbarländern

Im Laufe der letzten drei Jahre wurde das Alter für die zivilrechtliche und die bürgerliche Mündigkeit in allen umliegenden Staaten gesenkt. Die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien setzten sie neu auf 18 Jahre fest, während Österreich 19 Jahre vorsieht.

313 Die Regelung in den Kantonen

In den meisten Kantonen ist die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ab 20 Jahren möglich. Lediglich der Kanton Schwyz hat dafür 18 Jahre vorgeschrieben, während in den Kantonen Obwalden und Zug 19 Jahre erforderlich sind.

Seit 1972 wurden in den Kantonen Basel-Landschaft, Genf, Schaffhausen, Glarus, Basel-Stadt, Tessin, Zürich, Uri und Neuenburg Abstimmungen über die Herabsetzung des Stimmrechts- und Wählbarkeitsalters durchgeführt. In sämtlichen neun Kantonen wurde die Herabsetzung deutlich verworfen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass die Ergebnisse unter anderem vielleicht auch deswegen negativ ausfielen, weil die Bürger eine kantonale Sonderlösung ablehnten.

314 Altersgrenzen in andern Rechtsgebieten

314.1 Sozialversicherung

AHV/IV/EO: Für erwerbstätige Jugendliche beginnt die Beitragspflicht mit dem 17. Altersjahr. Lehrlinge, mitarbeitende Familienmitglieder und Nichterwerbstätige müssen ab dem 20. Altersjahr Beiträge entrichten.

Die Waisenrente wird bis 18 Jahre und, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet, bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.

Familienzulagen in der Landwirtschaft werden für Kinder bis zu 16 Jahren und, wenn diese sich noch in der Ausbildung befinden, bis zu 25 Jahren ausgerichtet.

Die Militärversicherung zahlt Renten für Jugendliche bis zu 18 Jahren, wenn sie ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, bis zu 25 Jahren.

314.2 *Strafrecht*

Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuches sind die 15–18jährigen. Für sie sind besondere Strafen und Massnahmen vorgesehen, bei denen die Nacherziehung im Vordergrund steht. Die 18–25jährigen unterstehen grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts. Diese kommen aber nicht zur Anwendung, solange der Richter die Einweisung in eine Arbeiterziehungsanstalt für geeigneter hält.

314.3 *Arbeitsrecht*

Im Arbeitsrecht bestehen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer bis zu 18 Jahren, für Lehrlinge bis zu 20 Jahren.

314.4 *Steuerrecht (Wehrsteuer)*

Der Jugendliche hat den Ertrag aus seiner Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf eine untere Altersgrenze zu versteuern.

314.5 *Wehrpflicht*

Die Wehrpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird. Die Aushebung findet hingegen in dem Jahr statt, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr zurücklegt.

32 **Grundsätzliche Überlegungen**

321 Die Frage, ob eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters sinnvoll sei, enthält die Frage nach dem Zeitpunkt der politischen Reife. Wann ist ein Jugendlicher fähig, zu allgemeinen Fragen Stellung zu nehmen, öffentliche Pflichten zu erfüllen und für andere Verantwortung zu übernehmen? Es versteht sich von selbst, dass diese Frage nicht für alle Jugendlichen gleich beantwortet werden kann; die Dauer des geistigen und charakterlichen Entwicklungsprozesses ist individuell verschieden. Die Altersgrenze ist so anzusetzen, dass in jenem

Zeitpunkt der Reifeprozess bei der Mehrheit der Jugendlichen, dem Durchschnitt, genügend fortgeschritten ist. Wo auch immer diese Altersgrenze angesetzt wird, man wird immer in Kauf nehmen müssen, dass eine Gruppe der Jugendlichen vor diesem Zeitpunkt, eine andere, nachher die Reife erlangt, welche für die Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Fragen vorausgesetzt werden muss.

322 Die unter 314 gemachte (unvollständige) Zusammenstellung der Alterskategorien zeigt, dass bereits in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen bei 18 Jahren eine Grenze gezogen wird (z. B. Waisenrente bei der AHV, Renten bei der Militärversicherung). Eine Vereinheitlichung der Alterskategorien in möglichst vielen Rechtsgebieten ist sicher erstrebenswert, denn damit wird die Rechtsordnung leichter überblickbar. Andererseits wäre es aber verfehlt, eine solche Angleichung auf allen Gebieten anzustreben. Auch wenn man dem Durchschnitt der 18jährigen Entscheidungsfähigkeit in öffentlichen Belangen zugesteht, so bleibt zum Beispiel eine besondere Behandlung der 18–25 jährigen im Strafrecht weiterhin sinnvoll.

323 Die Bedeutung der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters darf weder über- noch unterschätzt werden. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, man könne mit der Herabsetzung der politischen Mündigkeit Generationenkonflikte lösen und die Opposition zahlreicher Jugendlicher gegen die heutige Gesellschaftsordnung auffangen. Es wäre aber auch verfehlt, wenn man den 18–20jährigen das Stimm- und Wahlrecht ohne stichhaltige Gründe verweigern wollte.

324 Sind die Jugendlichen heute geistig und charakterlich früher reif? Die Kommission konnte auf diese Frage keine eindeutige Antwort finden. Sowohl für eine positive wie auch für eine negative Stellungnahme lassen sich wissenschaftliche Aussagen anführen, was wohl damit zusammenhängt, dass die persönliche Reife eine schwer erfassbare Grösse ist. Sicher verlassen heute zahlreiche Jugendliche das Elternhaus früher, als es ihre Eltern taten, doch ist nicht auszuschliessen, dass die Hebung des allgemeinen Wohlstandes dafür mitentscheidend ist.

325 Es ist statistisch erwiesen, dass der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung in den letzten 100 Jahren zurückgegangen ist. Während 1860 der Anteil der 0–30jährigen an der Gesamtbevölkerung noch 56,3 Prozent betrug, waren es 1970 noch 48,3 Prozent. Durch die Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes an die 18–20jährigen könnte der wachsende Einfluss der mittleren und älteren Gruppe der Bevölkerung etwas ausgeglichen werden.

326 Auch lässt sich nicht bestreiten, dass dank einer verbesserten Schulbildung (Staatskundeunterricht) die Jugendlichen im allgemeinen über die politischen Zusammenhänge im Staat besser und früher informiert sind. Die bessere Ausbildung erleichtert es den Jugendlichen, die durch die Presse, Radio und Fernsehen verbreiteten Informationen zu verarbeiten.

327 Die Umfrage einer Studienkommission der Bundeskanzlei bei rund 30 000 Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 20 aus dem Jahre 1972 hat ergeben, dass die Zahl der jugendlichen Befürworter einer Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters die der Gegner um knapp 10 Prozent übersteigt. Dabei zeigte sich, dass das Interesse an einer Herabsetzung bei den 17- und 18jährigen eindeutig über dem Durchschnitt liegt, während es bei den 19–20jährigen wieder abnimmt, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass diese das Stimm- und Wahlrecht ohnehin bald erhalten.

328 Die Erfahrungen aus den pädagogischen Rekrutenprüfungen zeigen deutlich, dass sich die Rekruten in den letzten Jahren mehr für politische Fragen interessieren und auch ein grösseres staatskundliches Wissen haben.

33

Die Kommission hat auch die Frage der Herabsetzung der zivilrechtlichen Mündigkeit gestreift. Sie ist der Ansicht, dass zivilrechtliche und politische Mündigkeit nach Möglichkeit aufeinander abgestimmt sein sollten. Die Kommission verzichtet auf einen konkreten Antrag, weil die möglichen Auswirkungen der Herabsetzung der zivilrechtlichen Mündigkeit noch näher abgeklärt werden müssen. Weder das Parlament noch der Bundesrat dürfen dieses Problem jedoch aus den Augen verlieren.

34

Obwohl mehrere kantonale Abstimmungen über die Herabsetzung des Stimmrechtsalters negativ ausgingen, können die oben (Ziff. 32) dargestellten Erwägungen es rechtfertigen, die Frage nun einmal dem Schweizervolk zu unterbreiten. Wie immer das Ergebnis ausfällt, wird es in die nun seit längerer Zeit diskutierte Frage eine nützliche Klarheit bringen.

**Parlamentarische Initiative betreffend Stimmrecht und Wählbarkeit für 18jährige Bericht
der Kommission des Nationalrates an den Nationalrat und den Bundesrat Vom 14. Juni
1976**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	75.223
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1976
Date	
Data	
Seite	1401-1408
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 799

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.